



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Hermann Steuber Müll-Container GmbH
Liebigstraße 82-84
22113 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 – 428 40-0
Telefax 040 - 427 310484

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 35439 - 100/2019

28.05.2021

I

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66

1 Erlaubnisgegenstand

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)² wird der Firma

Hermann Steuber Müll-Container GmbH
Liebigstraße 82-84
22113 Hamburg

auf Antrag, Posteingang am 12.04.2021, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 4) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Liebigstraße 82-84
Stadtteil: Billbrook
Flurstück: 648, 1865

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Wasser aus dem Gewässer

Billbrookkanal

zu entnehmen und Niederschlagswasser in das Gewässer

Billbrookkanal

einzuleiten.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408 vom 29.06.2020).

² In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

1.1 Änderung / Aufhebung der bestehenden Erlaubnis

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66 vom 26.08.2008 wird auf Antrag der Firma Hermann Steuber Müll-Container GmbH geändert. Die Einleitungsstelle Nr. 3 wird geschlossen. Das Niederschlagswasser, welches auf den Einzugsflächen der Einleitungsstelle anfällt, wird zukünftig in das Regenrückhaltebecken 2 eingeleitet.

Diese Erlaubnis wird wirksam, sobald die erforderlichen Baumaßnahmen an der Grundstücksentwässerung abgeschlossen sind, spätestens jedoch zum **30.10.2021**.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66 vom 26.08.2008 wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt wird die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66 vom 26.08.2008 aufgehoben und durch die Regelungen dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66 ersetzt.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Folgende Grüneintragungen in den mit Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten:
Entwässerungsplan (Anlage 5): Streichung der Einleitungsstelle Nr. 3
- 1.4 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 1.5 Die Baumaßnahmen an der Grundstücksentwässerung sind bis zum **30.10.2021** abzuschließen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Revisionsplan des Betriebsgeländes (Entwässerungsplan) im Maßstab M 1:500, aus dem die tatsächliche Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einzugsflächen hervorgeht, bei der zuständigen Dienststelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2 Entnahme von Oberflächenwasser

2.1 Die Wasserentnahme erfolgt über die im Entwässerungsplan (Anlage 5) gekennzeichneten Entnahmestellen Nr. 1 und Nr. 2.

2.2 Es wird erlaubt, über die Entnahmestelle Nr. 1 maximal

40 m³/d
10.000 m³/a

und über die Entnahmestelle Nr. 2 maximal

45 m³/d
15.000 m³/a

Oberflächenwasser aus dem Gewässer Billbrookkanal zu entnehmen.

2.3 Das Oberflächenwasser darf nur dann entnommen werden, wenn nicht genügend Niederschlagswasser von den befestigten Betriebsflächen und Dachflächen in den Regenspeichern zur Beregnung zur Verfügung steht.

Das entnommene Oberflächenwasser ist für die Beregnung und Staubbindung von Lager- und Fahrflächen sowie zur Bevorratung von Löschwasser einzusetzen.

2.4 Die entnommene Oberflächenwassermenge ist in geeigneter Weise (z. B. über Wasserzähler oder die Pumpenleistung mit Betriebsstundenzähler) zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.5 Die jährlich entnommene Wassermenge ist der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres in einem Jahresbericht gemäß Anlage 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) mitzuteilen.

3 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

3.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser von insgesamt ca. 7.507 m² Dachflächen gemäß der Darstellung im Entwässerungsplan (Anlage 5) über die

- **Einleitungsstelle Nr. 2** von der Dachfläche der Halle 80-2 (östliche Hälfte; Einzugsfläche Nr. 3, tlw.) mit einer Fläche von ca. 590 m²,
- **Einleitungsstelle Nr. 4** von der Dachfläche des Silos (Einzugsfläche Nr. 6) mit einer Fläche von ca. 1.466 m²
- **Einleitungsstelle Nr. 5** von der Dachfläche der Zelthalle (südwestlicher Teil; Einzugsfläche Nr. 8) mit einer Fläche von ca. 270 m² sowie über die
- **Einleitungsstelle Nr. 6** von der Dachfläche der Zelthalle (östlicher Teil; Einzugsfläche Nr. 8) mit einer Fläche von ca. 1.031 m² und der Dachfläche der „roten Halle“ (westliche Hälfte; Einzugsfläche Nr. 11) mit einer Fläche von ca. 4.150 m²

einzuleiten.

3.2 Das Niederschlagswasser von Dachflächen darf nur unter der Bedingung und damit ohne zusätzliche Behandlung in den Billbrookkanal eingeleitet werden, wenn es sich um nichtmetallische bzw. um beständig beschichtete metallische Dachflächen handelt und nicht um unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen.

4 Selbstüberwachung, Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen

- 4.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn hierbei die von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen umgesetzt werden (§ 15 (2) Hamburgisches Abwassergesetz - HmbAbwG).
- 4.2 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Dienststelle schriftlich zu benennen. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind von ihr zu unterzeichnen.

5 Betriebstagebuch

- 5.1 Die Durchführung von Selbstüberwachung, Reinigung und Wartung sowie Störungen, Betriebsausfälle, Mängel und Mängelbeseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.2 Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6 Anforderungen an die Entnahme- und Einleitungsstellen

- 6.1 Die Entnahme- und Einleitungsstellen sind in Absprache mit dem

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: 040/42854-3020
E-Mail: wasserbehoerde@hamburg-mitte.hamburg.de

zu errichten, wiederherzustellen bzw. zurückzubauen.

- 6.2 Einleitungsbauwerke sind entsprechend der Skizze (Anlage 7) herzustellen.
- 6.3 Für die Herstellung der baulichen Anlagen zur Ausübung der erlaubten Gewässerbenutzung dürfen geeignete gewässerunschädliche Baustoffe / Materialien (z. B. Wasserbaupflaster bzw. Granitpflaster) in Absprache mit der Wasserbehörde verwendet werden. Damit einhergehend erfolgt eine Sicherung gegen Erosion und Auskolkung.
- 6.4 Die Rohre an den Einleitungsbauwerken sind böschungsparell abzuschneiden und dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.
- 6.5 Die Einleitungsstellen sind gegen eindringendes Hochwasser aus dem Gewässer mit entsprechenden Vorrichtungen (z. B. Rückstau- bzw. Froschkappen) zu sichern. Wasserstände von Normalhöhennull (NHN) + 1,25 m können nicht ausgeschlossen werden.

- 6.6 Das Ende der Nutzung ist schriftlich bei der bezirklichen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Einleitungsbauwerke sind aus dem Böschungsbereich zurückzubauen. Nach Absprache mit der Wasserbehörde ist die Böschung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 6.7 Der Erhalt (Unterhalt und Erneuerung) sowie der Betrieb (Verkehrssicherungspflicht) der Entnahme- und Einleitungsbauwerke obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 6.8 Die Einleitungsstellen sind jeweils entsprechend dem Muster (Anlage 8) zu kennzeichnen. Die Schilder müssen so angebracht werden, dass sie sowohl vom Land als auch vom Wasser aus ständig gut sichtbar und lesbar sind.

7 Nutzungsbeschränkungen

- 7.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 7.2 Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen (z. B. Schächte, Grundleitungen) sind zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entleeren und zu verfüllen (DIN 1986-100, Ziffer 12). Nicht mehr genutzte Ab- und Überläufe sind dauerhaft zu verschließen.
- 7.3 Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser der befestigten Grundflächen in den Billbrookkanal oder auf benachbarte Grundstücke gelangen kann.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Hermann Steuber Müll-Container GmbH, Liebigstraße 82-84, 22113 Hamburg hat mit Antrag vom 06.02.2019, vollständig eingegangen am 12.04.2021, die Änderung der Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser von dem Grundstück Liebigstraße 82-84 in Hamburg Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 648, 1865 beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Für das o. g. Grundstück besteht die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI 66 vom 26.08.2008, ausgestellt auf die Firma Hermann Steuber, Liebigstraße 84, 22113 Hamburg.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Billbrookkanal und die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Billbrookkanal.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang steht mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Eine Anpassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Die bestehende Erlaubnis gibt in mehreren Punkten nicht mehr den aktuellen Stand der Grundstücksentwässerung wieder. Im Rahmen von früheren Sanierungsaufgaben wurde eine Einleitungsstelle bereits geschlossen und die Einzugsfläche einer weiteren Einleitungsstelle geändert. Ferner wird die Erlaubnisinhaberin entsprechend des Antrages angepasst.

Des Weiteren entspricht das über die Einleitungsstelle Nr. 3 eingeleitete Abwasser nicht dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 WHG. Die Anforderungen der bestehenden Erlaubnis an die Einleitung von Abwasser an dieser Einleitungsstelle konnten in der Vergangenheit wiederholt nicht eingehalten werden. Um diesen Missstand abzustellen und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, wurden zwischen dem Erlaubnisinhaber und der BUKEA verschiedene Sanierungsoptionen erörtert. Mit dem überarbeiteten Antrag auf Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis wurde entschieden, die Einleitungsstelle Nr. 3 zukünftig zu schließen. Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen, das bisher hierüber abgeleitet wurde, wird zukünftig in das Regenrückhaltebecken 2 eingeleitet. Überschüssiges Wasser wird von dort in das öffentliche Schmutzwassersiel abgeleitet. Insgesamt wird somit zukünftig nur noch Niederschlagswasser von Dachflächen in den Billbrookkanal eingeleitet werden. Der Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer kann somit deutlich reduziert werden. Mit der Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 2/6 AI 66 wird den Sanierungsbemühungen der Hermann Steuber Müll-Container GmbH Rechnung getragen.

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Umsetzung der Anforderungen des geänderten Erlaubnisbescheides stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Hermann Steuber Müll-Container GmbH als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL). Aus diesem Grund kommt die in § 6, Nr. 6 Buchstabe c IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Entnahmemenge von Oberflächenwasser aus dem Billbrookkanal bleibt unverändert (Ziffer 2.2). Das Niederschlagswasser der ehemaligen Einzugsfläche der Einleitungsstelle Nr. 3 wird nun zusätzlich in dem Regenrückhaltebecken 2 gesammelt und steht für die Beregnung zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlich entnommene Wassermenge zukünftig sinken wird. Die Dokumentation hierzu erfolgt gemäß Ziffer 2.5 in dem für Anlagen nach IE-RL obligatorischen Jahresbericht.

In Ziffer 3 werden die Einleitungsstellen mit den entsprechenden Einzugsflächen aufgeführt. Die Einleitungsstelle Nr. 3 wird geschlossen und zurückgebaut. Das Niederschlagswasser

der ehemaligen Einzugsflächen Nr. 5 und Nr. 5.2 von insgesamt ca. 4056 m² Dach- und Hofflächen wird zukünftig in Regenrückhaltebecken 2 eingeleitet. Aufgrund des geführten Überflutungsnachweises (Anlage 6) wird sichergestellt, dass nach Schließung der Einleitungsstelle eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung gewährleistet ist. Eine Anpassung der Einleitungsgenehmigung nach §11a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) ist aufgrund der Änderungen an der Grundstücksentwässerung erforderlich. Um eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers zu gewährleisten sind auch die Hinweise unter Abschnitt V Ziffer 7 zu beachten.

Im Rahmen von früheren Sanierungsauflagen wurde die Einleitungsstelle Nr. 1 bereits geschlossen. Über die Einleitungsstelle Nr. 2 wird nur noch Niederschlagswasser von Dachflächen und kein Hofflächenwasser mehr eingeleitet. Insgesamt wird somit nur noch Niederschlagswasser von Dachflächen in den Billbrookkanal eingeleitet.

Über die Einleitungsstelle Nr. 6 wird auch Niederschlagswasser von einem Teil der Dachfläche der „roten Halle“ des Nachbargrundstücks abgeleitet. Diese Einleitung soll nach wie vor bestehen bleiben.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ziffern 4 – 7 wurden an die aktuellen Vorgaben angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

V **Hinweise**

- 1** Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2** Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 3** Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 4** Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Absatz 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 5** Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 50 t je Tag gemäß Ziffer 5.5 sowie die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag gemäß Ziffer 5.1 d sind Tätigkeiten im Sinne der IE-RL.

Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Die für Direkteinleitungen relevanten Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

- 6** Aufgrund der Änderungen an der Grundstücksentwässerung ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung nach § 11a HmbAbwG erforderlich. Die vorhandenen Unterlagen können hierfür ebenfalls verwendet werden. Das Antragsformular sowie ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.hamburg.de/sieleinleitungen/>.
- 7** Für die notwendigen Änderungen an der Grundstücksentwässerung sind die folgenden Hinweise der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Referat Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter, W 21 - zu beachten:
- Die Bemessung der neu herzustellenden Leitungen und Hebeanlagen sind mit den aktuellen a. a. R. d. T. durchzuführen. Dies bedeutet, dass so viel Leistungsreserve vorhanden sein muss, dass das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser direkt in die Regenrückhaltung gepumpt werden kann.
 - Die Bemessung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens zeigt, dass bereits der hier maßgebliche Bemessungsregen zu einem Austreten von Niederschlagswasser aus dem Entwässerungssystem und einem oberflächlichen Aufstau führt. Im Bereich der Überflutungsflächen sind Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Dort wo sich Regenwasser an den Grundstücksgrenzen staut, sind Maßnahmen zu ergreifen, damit das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleibt.
 - Bei größeren Baumaßnahmen wie z.B. einer Sanierung der Oberfläche oder der Grundleitungen des Bestandes, sind die Leitungen entsprechend der a. a. R. d. T. zu dimensionieren.
 - Die Hebeanlagen sind in redundanter Bauweise vorzusehen und mindestens auf einen Pumpenvolumenstrom entsprechend der anfallenden Regenmengen des Bemessungsregens auszulegen.
 - Die Einbauhöhe des gedrosselten Ablaufes aus dem Regenrückhaltebecken in das öffentliche Schmutzwassersiel ist so anzuordnen, dass oberhalb mindestens 250 m³ zur Speicherung von anfallendem Regenwasser zur Verfügung stehen.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über die Hebeanlagen dauerhaft gewährleistet wird. Hierfür sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig Kontrollen durch eine fachkundige Person durchzuführen. Insbesondere sind die Hebeanlagen und die Drosselanlage im Regenrückhaltebecken auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und die Grundleitungen auf Ablagerungen und schwimmfähige Feststoffe zu untersuchen. Besteht die Gefahr der Verstopfung der Hebeanlagen und der Drossleinrichtung durch diese Stoffe, ist umgehend eine Reinigung der Entwässerungsanlage zu veranlassen.

VI Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i. V. m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 09.04.2021

Anlage 2: Betriebsbeschreibung vom 09.04.2021

Anlage 3: Lageplan, M 1:5.000

Anlage 4: Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 06.02.2019

Anlage 5: Entwässerungsplan M 1:500 vom 09.12.2019 (DIN A3-Kopie)

Anlage 6: Schreiben der M&P Ingenieurgesellschaft vom 11.02.2021 mit Anlagen

I a Lageplan abflusswirksame Flächen, M 1:500 vom 03.11.2020

I b Lageplan Überflutungsflächen (2-jähriges Regenereignis), M 1:500 vom 10.02.2021

I c Lageplan Überflutungsflächen (30-jähriges Regenereignis), M 1:500 vom 11.02.2021

II Regenspenden gemäß KOSTRA, Stand 2017

III Ermittlung der Wassermengen, Rohrhydraulik

IV Berechnung Rückhalteräume WEF 4.2, 5, 5.2, 7

V Überflutungsnachweis

VI Berechnung Rückhalteraum RRB

Anlage 7: Skizze Einleitungsbauwerk

Anlage 8: Muster Einleitungsstellenkennzeichnung